

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner · PF 1148 · 15331 Strausberg

Gemeinde Hoppegarten
Bürgermeister Sven Siebert

Unser Zeichen	Tel.-Durchwahl	Datum
ABR/ SPY	-101	04.11.2022

Ihre Anfrage vom 26.10.2022

Sehr geehrter Herr Siebert,

sie baten um eine Kurzeinschätzung von Seiten des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zu einer durch die Fraktion der CDU mit Prüfauftrag versehenen Anfrage der Gemeinde Hoppegarten.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um eine Bewertung der juristischen Situation. Die Einbeziehung weiterer Aspekte (wirtschaftliche, sozioökonomische, politische, etc.) kann zu anderen Ergebnissen führen.

Die Gemeinde Hoppegarten kann nach § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes in der Verbandsversammlung einen Antrag auf Austritt der Gemeinde aus dem Wasserverband stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsversammlung des WSE.

1. Austrittsbeschluss

Die Gemeinde Hoppegarten stellt in der Verbandsversammlung des WSE den Antrag auf Austritt. Um den Antrag umzusetzen, müssen mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen des WSE dem Antrag zustimmen.

2. Erarbeitung TWK und ABK

Um die eigene Aufgabenerledigung wirksam nachzuweisen, muss die Gemeinde ein Trinkwasserversorgungskonzept (TWK) sowie ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erarbeiten und behördlich genehmigen lassen. Die Konzepte müssen sowohl ökologisch als auch ökonomisch vertretbar und nach behördlicher Einschätzung (UWB und Kommunalaufsicht, LfU) sinnvoll sein. Die Einbettung in überregionale Konzepte und die inhaltliche Entsprechung der Landeskonzepte sind ebenfalls Voraussetzung.

3. Aufsichtsbehördliche Zustimmung

Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt nach Prüfung diese Konzepte.

4. Erstellung einer Auseinandersetzungsvereinbarung

Die Austrittsgemeinde und der Wasserverband einigen sich auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung die u.a. verbindlich den Ausgleich der offenen



Beträge regelt. Bestandteil dieser Auseinandersetzungsvereinbarung ist ebenfalls der anteilige Umgang mit Vermögen und Verbindlichkeiten, anteilige Personalübernahmen, Anlagen- und Leitungssicherungen, usw.. Insbesondere wird der Frustrationsschaden zu bewerten sein, der allein durch die Austrittswillige Gemeinde zu tragen ist. Aufgrund der Komplexität der zugrunde liegenden Sachverhalte, dürfte für die Erarbeitung dieser Vereinbarung ein erheblicher materieller und zeitlicher Aufwand zu erwarten sein. Da wegen der Dauer der Erarbeitung der Vereinbarung der Tag des wirksamen Austritts gehemmt ist, kann der mögliche Termin des Austritts nicht prognostiziert werden. Langwierige Verfahren vor Gericht sind zu erwarten.

5. Beschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung

Die Auseinandersetzungsvereinbarung muss zum Stichtag des Beschlusses durch die Verbandsversammlung des WSE mit ebenfalls 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, trifft die Kommunalaufsicht die Festlegungen. Auch in diesem Fall kann von juristischen Auseinandersetzungen ausgegangen werden.

6. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Um formell den Austritt zu manifestieren, muss die Verbandsversammlung des WSE die Verbandssatzung dahingehend ändern, dass die Gemeinde Hoppegarten ab dem Tag des Wirksamwerdens nicht mehr Mitglied im Wasserverband ist. Die Verbandssatzung ist inhaltlich anzupassen.

7. Veröffentlichung der Änderungssatzung durch den zuständigen Landrat

Der Austritt gilt mit der Veröffentlichung der Änderungssatzung als vollzogen.

Da die einzelnen Schritte hier verkürzt dargestellt sind, ist der gesamte Prozess als äußerst langwierig einzuschätzen. Ich verweise beispielhaft auf den Kommentar zum GKGBbg, Hinweise zu Auseinandersetzungsvereinbarungen zwischen kommunalen Körperschaften. Hier sind allein die Prozesse zu Punkt 4 geschildert.

Allerdings dürften zwischen Nummer 1 und Nummer 7 mindestens 4 Jahre liegen. Wie innerhalb dieser Zeit notwendige bauliche Maßnahmen umgesetzt werden, bleibt unklar. Eine rege Investitions- und Instandhaltungstätigkeit des WSE ist in der Phase des Übergangs nicht zu erwarten.

Zu den im Antrag vom 06.10.2022 gestellten Fragen bezüglich der Möglichkeiten des Anschlusses an die Systeme der Berliner Wasserbetriebe bzw. des Wasser- und Abwasserverbandes Ahrensfelde/Eiche kann keine Aussage getroffen werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch dort die im Verhältnis zu den Bedarfen steigende Inanspruchnahme des natürlichen Wasserdargebots durch die Nachbarn des WSE zu einer weiteren Verknappung der Bedarfsdeckung in der Region führen wird. Somit stehen dem Anschluss bei benachbarten Versorgern der Gemeinde Hoppegarten dieselben Gründe entgegen, die jetzt zu den im Antrag beschriebenen Einschränkungen führen, da die Bedarfsdeckung aus dem gemeinsam genutzten Naturraum erfolgt.

Der WSE muss sich selbstverständlich die Geltendmachung seiner Ansprüche vorbehalten, so dass damit die bestehende Situation geprägt von Nutzungskonkurrenzen innerhalb des Verbandes in die benachbarten Verbände verlagert wird.

Mit freundlichen Grüßen

André Bähler
Verbandsvorsteher